

OGH: Standbild aus Livestream auf Facebookseite einer politischen Partei

» jusIT 2024/76

- § VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 7, Art 6 Abs 1 lit c, Abs 3, Art 85 DSGVO: § 9 Abs 1 und 2
Oö GemO: § 53 Abs 1a, 4
- # OGH 20. 12. 2023, 6 Ob 206/23x (Livestream der Gemeinderatssitzung)

1. Beim äußeren Erscheinungsbild eines Menschen handelt es sich dann um personenbezogene Daten, wenn diese Informationen in eine verarbeitbare Darstellung gebracht werden. Im Fall von Bilddaten muss die abgebildete Person zumindest erkennbar sein; dafür reicht es auch aus, dass die Betroffenen im Nachhinein bestimmbar sind (hier: Standbild aus Livestream einer Gemeinderatssitzung). Außerdem ist eine Identifikation einer Person möglich, wenn zwar die Information für sich genommen nicht ausreicht, um sie einer Person zuzuordnen, jedoch dies möglich ist, sobald man diese Information mit anderen Informationen verknüpft (hier: Hintergrundbild mehrerer Facebook-Postings).
2. Die Privilegierung von Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken iSv Art 85 DSGVO iVm § 9 Abs 1 DSG bedarf eines gewissen Maßes an journalistischer Bearbeitung und meinungsbildender Wirkung für die Allgemeinheit. Diese Kriterien sind durch die Veröffentlichung eines Hintergrundbildes, das acht Gemeinderäte während einer gestreamten Sitzung zeigt, nicht erfüllt, da sich die zugehörigen Facebook-Postings der Gemeinderatsfraktion in einer bloßen Öffentlichkeitsarbeit der politischen Partei erschöpfen.

Anmerkung des Bearbeiters:

Der spätere Kläger war ua Gemeinderat, Fraktionsobmann und Gemeindevorstand einer politischen Partei. Er nahm regelmäßig an Gemeinderatssitzungen teil, die entsprechend der Oö GemO als Livestream festgehalten und auf einem gemeindeeigenen YouTube-Kanal veröffentlicht werden.

Die spätere Beklagte, die Liste V., war eine im Gemeinderat vertretene politische Partei, die einen eigenen Facebook-Account betrieben hat. Als Hintergrundbild verwendete sie ein Standbild der Videoaufnahme der Gemeinderatssitzung. Das spätere inkriminierte Posting enthielt dazu einen Beitrag mit der Überschrift „Fixe Zinsen oder variable Zinsen. Gemeinderat entscheidet knapp für variable Zinsen“. Der Kläger war auf diesen Standbildern als eine von acht Personen in der Mitte des Bildes erkennbar. Einer Verbreitung oder Veröffentlichung seiner Aufnahme hatte der Kläger nicht zugestimmt. Der Kläger wurde in der Folge mehrfach darauf angesprochen und gefragt, ob er denn nun die Fraktion gewechselt hätte. Er musste sich wiederholt rechtfertigen, wa-

rum sein Bild in den Facebook-Postings der Beklagten aufschien, und war „massiv genervt“ und deshalb auch schon im Krankenstand. Der Kläger begehrte von der Beklagten die künftige Unterlassung und Löschung der Postings mit Hintergrundbild. Darüber hinaus forderte er € 500 an Schmerzensgeld und stützte sich auf §§ 1, 29 DSG iVm Art 17, 82 DSGVO. Die ersten beiden Instanzen gaben der Klage vollinhaltlich statt. Die außerordentliche Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Der 6. Senat hielt zunächst fest, dass zur Verarbeitung personenbezogener Daten auch die Darstellung des äußeren Erscheinungsbildes einer Person auf einem Social Media Account gehört. Diese Bilddatenverarbeitung kann – mangels Einwilligung des Abgebildeten – insb nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO nur unter bestimmten Voraussetzungen rechtmäßig sein:

- Wahrnehmung eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten,
- Erforderlichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses,
- kein Überwiegen der Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen.

Den Postings der Beklagten mangelte es bereits an der Erforderlichkeit des erkennbaren Bilddateneinsatzes. Im vorliegenden Fall wäre nämlich auch eine Verlinkung ohne Lichtbild bzw die Verwendung eines Beispielbilds ohne Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers als datenminimierendes Mittel möglich gewesen, ohne dass für die Öffentlichkeit relevante Informationen verloren gegangen wären (Rz 12 der Entscheidung).

Bemerkenswert erscheint auch der Zuspruch des begehrten Schmerzensgeldes iSv § 29 Abs 1 DSG. Unter Rückgriff auf vergleichbare Vorjudikatur (OGH 23. 6. 2021, 6 Ob 56/21k [Schrems III], ecolex 2022/28, 42 [Hafner-Thomic] = jusIT 2022/27, 72 [Schmitt]); vgl auch Thiele/Wagner, DSG² § 29 Rz 92) sowie die Unions-Rsp (EuGH 4. 5. 2023, C-300/21 [UI/PostAG], Dako 2023/45, 91 [Schweiger] = RdW 2023/433, 576 [Tuma] = VbR 2023/47, 60 [Leupold/Gelbmann] = Zak 2023/275, 158 [Kolmasch] = ZIIR 2023, 287 [Stadler/Chochola]; dazu Janisch, Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstoß – keine Frage der Erheblichkeit, jusIT 2023/75, 170; EuGH 14. 12. 2023, C-456/22 [Gemeinde Ummendorf], ZIIR 2024, 63 [Thiele]; keine Bagatellgrenze) ist der immaterielle Schadenersatz der Höhe nach nicht zu beanstanden. Die adäquat-kausale Verursachung dieser Unlustgefühle durch die datenschutzwidrige Bildverarbeitung folge schon aus dem nachvollziehbaren, nicht atypischen Verlauf und den ausdrücklichen Tatsachfeststellungen zur „massiven Genervtheit“ des Klägers samt seinem dadurch bedingten Krankenstand.

Ausblick: Die Frage, ob es sich bei den Postings der Gemeindefraktion Liste V. um Datenverarbeitungen zu „journalistischen Zwecken“ handelt, verneint der OGH unter Hinweis auf die diesbezügliche Auffassung des Berufungsgerichtes, die er für „vertretbar“ hält. Dabei ist mE zu berücksichtigen, dass die Bilddaten des Klägers lediglich als Bestandteil des Hintergrundfotos verwendet wurden und die einzelnen Postings, mögen sie auch insgesamt politischen Zwecken, wie zB einer Befürwortung von variablen Kreditzinsen in Zeiten der spürbaren Inflation, gedient



haben, nicht über eine bloße Öffentlichkeitsarbeit der politischen Partei hinausgegangen sind. Eine journalistische Zielsetzung der Beklagten ist darin nicht gelegen. Gleichwohl kann sich ein Facebook-Posting eines einzelnen Politikers oder einer politischen Partei durchaus zu einem Instrument des Journalismus entwickeln (vgl. OGH 29. 4. 2015, 15 Os 14/15w [Posting/Schmähekritik], 15 Os 15/15t, EvBl-LS 2015/128 [Ratz] = jusIT 2015/69, 178 [Staudegger]). Erforderlich ist dazu eine redaktionelle Aufbereitung iS der Leitfunktion von Medien als „public watchdog“ (vgl. statt vieler Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Praxiskommentar MedienG⁴ Präambel Rz 9 mwN).

Zusammenfassend hat der OGH entschieden, dass das Facebook-Posting eines Standbildes aus dem Livestream einer Gemeinderatssitzung, das einen Gemeindemandatar des politischen Gegners zeigt, eine unzulässige Bildverarbeitung darstellt. Das Medienprivileg greift wegen der bloßen (Bild-)Information ohne darüber hinausgehende journalistische Bearbeitung seitens des Verantwortlichen nicht ein.

Bearbeiter: Clemens Thiele

OLG Wien: Zulässige TK-Datenauskunft bei Hass-im-Netz-Delikten

» jusIT 2024/77

- § VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 9 und Z 12, Art 15 Abs 1 lit c, Art 16 ff, 34, 82
DSG: § 4 Abs 3
StPO: §§ 5, 76a Abs 1 und 2 aF, § 106 Abs 1 Z 2, § 134 Z 2, § 137 Abs 1 idF BGBl I 182/2023, § 181 Abs 9
TKG 2021: § 160 Abs 3 Z 5, § 167 Abs 5 Z 2
VerbotsG: § 3g
- # OLG Wien 12. 2. 2024, 17 Bs 25/24m (Stamm- und Zugangsdatenauskunft bei Officialdelikten)

1. Anbieter von Kommunikationsdiensten und sonstige Diensteanbieter sind über Anordnung der Staatsanwaltschaft verpflichtet, Stamm- und Nutzungsdaten ihrer Nutzer bei Verdacht einer Straftat zu beauskunften.
2. Unter die Kategorie von „sonstigen Diensteanbietern“ fallen auch „Over-the-top“-Dienste, dh jeder über das Internet zur Verfügung stehende Dienst, ohne dass ein traditioneller Internet-Service-Provider involviert ist. Solche OTT-Dienste können Suchmaschinen (zB Google), Videoplattformen (zB YouTube) sowie soziale Kommunikationsnetze (wie Facebook oder Instagram) ebenso wie Video-Telefondienste (zB Skype) und auch Cloud-Services sein.
3. Die „Stammdaten“ sind in § 160 Abs 3 Z 5 TKG 2021 taxativ aufgezählt. Einzig entscheidend für die Anwendung von § 76a Abs 1 StPO (nunmehr: § 137 Abs 1 zweiter Satz StPO) ist daher nach der Legaldefinition des

§ 160 Abs 3 Z 5 TKG 2021 die bezeichnete Art der Daten, nicht jedoch die jeweils unternehmensinterne Form der Speicherung (und Verarbeitung).

Anmerkung des Bearbeiters:

In einem für die Hass-im-Netz-Bekämpfung durch die Strafbehörden typischen Ausgangssachverhalt ordnete die zuständige Staatsanwaltschaft (StA) im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannte Täter (UT) wegen des Verstoßes gegen ein Officialdelikt (hier: gegen § 3g VerbotsG) ua gem § 76a Abs 1 StPO (idF vor dem DSA-Begleitgesetz, BGBl I 182/2023) die Erteilung und Herausgabe von „Auskünften über die Stamm- und Zugangsdaten nach Maßgabe des § 167 Abs 5 Z 2 TKG 2021“ an. Konkret begehrte die StA zu einem bestimmten Social-Media-Account Auskunft über den Namen des zugehörigen Nutzers einschließlich seiner Wohnadresse, Nutzernummer und sonstige nachrichtenbezogene Kontaktinformationen, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Bonität sowie dessen Geburtsdatum und insb Registrierungsdaten sowie Anmeldezeiten, E-Mail-Adresse und Telefonnummer jeweils zum Registrierungszeitpunkt. Die Anordnung wurde der im Ausland beheimateten Social-Network-Betreiberin zugestellt, die dagegen – vertreten durch österreichische Rechtsanwälte – Einspruch nach § 106 Abs 1 Z 2 StPO erhob. Sie wendete ua ein, als US-Betreiberin eines OTT-Dienstes falle sie nicht unter das TKG 2021 oder die österreichische StPO-Vorschrift, da diese keine Datenauskünfte aus Online-Accounts erfassen würde. Schließlich wäre es ihr nicht möglich, der Herausgabe zu entsprechen, ohne damit gleichzeitig auch Verkehrsdaten des Nutzers offenzulegen, wozu sie aus „datenschutzrechtlichen Gründen“ nicht befugt wäre. Das im konkreten Fall zuständige LG St. Pölten gab dem Einspruch der Diensteanbieterin beschlussmäßig keine Folge. Die StA habe die Herausgabe von Stammdaten gem § 76a Abs 1 StPO (aF) zu Recht angeordnet.

Aufgrund der Beschwerde der belangten Plattformbetreiberin hatte das OLG Wien (neuerlich) über die Voraussetzungen einer TK-Datenübermittlung an die StA zu entscheiden.

Das OLG Wien gab der Beschwerde keine Folge. Nach stRsp stellt das Vorhandensein von physischen Vertragsunterlagen keineswegs eine Voraussetzung dafür dar, ob von einem Diensteanbieter erhobene Daten als Stammdaten gem § 76a Abs 1 StPO iVm §§ 181 Abs 9, 160 Abs 3 Z 5 TKG 2021 einzustufen sind. Die von der Einspruchswerberin im Zuge des Anmeldeprozesses erhobenen Daten wären unabhängig davon, wo diese unternehmensintern abgespeichert oder hinterlegt sind, jedenfalls als Stammdaten iSv § 76a Abs 1 StPO zu qualifizieren. Der Diensteanbieter iWS vermöchte nicht durch bloße Verarbeitung von Stammdaten im eigenen Ermessen diese in Verkehrsdaten umzuqualifizieren.

Die vorliegende Entscheidung ist die jüngste aus einer gefestigten Spruchpraxis der österreichischen Strafgerichte (OLG Wien 17 Bs 238/23h, 17 Bs 252/23t, 17 Bs 257/23b, 18 Bs 156/23g, 18 Bs 300/23h, 18 Bs 339/23v), wonach die Stamm- und Zugangsdatenauskunft nach § 76a Abs 2 StPO eine Anordnung der StA